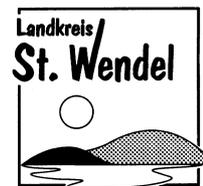


Richtlinie zur Förderung des Imkernachwuchses im Landkreis St. Wendel



- Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2006 -

Imkeranfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die nicht länger als drei Jahre imkern bzw. gerade erst damit beginnen wollen. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

Voraussetzung für die Förderung eines Imkeranfängers ist, dass der/die Antragsteller(in) ordentliches Mitglied in einem Imkerortsverein des Landkreises St. Wendel ist und an dem vom Imkerkreisverband angebotenen Grundkurs für Anfänger teilgenommen hat.

Förderfähig sind Anschaffungen in den ersten drei aktiven Imkerjahren. Anschaffungen müssen durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Gefördert werden maximal 40 % der nachgewiesenen Ausgaben bis zur Höchstfördergrenze von 400,00 €.

Die Gerätschaften müssen nicht neu sein. Gefördert wird auch die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen (z.B. Beuten, imkerlichen Gerätschaften usw.), die eventuell von Imkerkollegen erworben wurden. Anerkannt werden jedoch nur handelsübliche Preise. Überhöhte in Rechnung gestellte Preise sowohl für Beuten und Gerätschaften, als auch für Bienenvölker werden auf den Marktwert reduziert. Die Königinnen in den erworbenen Völkern/Ablegern benötigen keine Zuchtkarten.

Förderfähig sind folgende Anschaffungen:

- ◆ drei Bienenvölker oder Ableger
- ◆ drei Beuten
- ◆ Schutzkleidung
- ◆ Stockmeisel
- ◆ Smoker oder Pfeife
- ◆ Entdeckungsgeschirr
- ◆ einfache Honigschleuder
- ◆ Honigsieb
- ◆ 1 Honigkübel
- ◆ 1 Abfüllkübel
- ◆ 2 Imkerlehrbücher
- ◆ 2 Imkerlehrgänge

Förderanträge müssen grundsätzlich über den zuständigen Imkerverein gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises St. Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)“, das beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ oder dem Imkerkreisverband erhältlich ist, zu verwenden. Der 1. Vorsitzende des Imkervereines prüft den Antrag auf Vollständigkeit, bescheinigt die sachliche Richtigkeit der beigefügten Belege und ergänzt die vom Verein benötigten Angaben. Ist der 1. Vorsitzende selbst Antragsteller, so übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Antrag wird über den Imkerkreisverband (zur Stellungnahme) beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ des Landkreises St. Wendel eingereicht.

Der geförderte Imker verpflichtet sich, seine Imkerei mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls er die Bienenhaltung vor Ablauf dieser Zeit aufgibt, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis St. Wendel zurückzuerstatten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn vom Imker nicht beeinflussbare Gründe vorliegen, zum Beispiel gesundheitliche Probleme oder berufliche Zwänge.

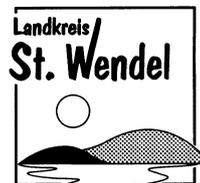
Zur Vermeidung einer Doppelförderung wird im Antrag bestätigt, dass die beantragten Kosten zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung nicht bereits von sonstigen Dritten bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Zuwendungen Dritter werden vom Rechnungsendbetrag in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt.

Förderanträge können im Laufe eines Haushaltsjahres, jedoch spätestens bis 30. November beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ eingereicht werden.

Die Förderung des Imkernachwuchses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises St. Wendel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreisausschusses vom 24.05.2006 rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

LANDKREIS St. WENDEL
„Entwicklung ländlicher Raum“
Mommstraße 27



66606 St. Wendel

A n t r a g

auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises St. Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausrüstung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)

Name des Antragstellers: Geburtsdatum:

PLZ: Wohnort: Straße: Tel.Nr.:

Haben Sie bereits früher einen Antrag auf Anfängerförderung beim Landkreis St. Wendel gestellt?

Ja / Nein

Wenn ja: Wann? Zuschussbetrag: €

Haben Sie zur Anschaffung Ihrer imkerlichen Grundausrüstung bereits Zuschüsse sonstiger Dritter erhalten? Ja / Nein

Wenn ja: Wann? Von wem?

Höhe der Zuwendung:€

Sind Sie bereits Eigentümer von Bienenvölkern? Ja / Nein

Wenn ja: Anzahl: Seit wann?

Sind Sie bereits Mitglied in einem Imkerverein des Kreises St. Wendel? Ja / Nein

Wenn ja, Imkerverein und Eintrittsdatum angeben: /

Wurde Ihnen von Ihrem Verein ein Imkerpate zugewiesen? Ja / Nein

Name des Imkerpaten: Tel.Nr.:

PLZ: Wohnort: Straße:

Teilnahme am Grundkurs des Imkerkreisverbandes für Anfänger: Ja / Nein - Datum: _____

Welche sonstige imkerliche Grundkenntnisse haben Sie?

.....

.....

Falls mir ein Zuschuss gewährt wird, verpflichte ich mich, die in der beigefügten Anlage aufgeführten Gegenstände mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu verwenden. Falls ich die Imkerei vor Ablauf von 5 Jahren aufgebe, verpflichte ich mich hiermit, den erhaltenen Zuschuss an die Kreisverwaltung St. Wendel zurückzuzahlen. Dem Antrag füge ich eine Anlage der zu fördernden Gegenstände, quittierte Originalrechnungen, Kassenbelege, Nachnahmebelege usw. bei. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und die Anerkennung der Richtlinie des Landkreises St. Wendel zur Förderung des Imkernachwuchses.

Den Zuschuss bitte ich zu überweisen auf das Konto:

Bank: Kto.-Nr. BLZ:

IBAN: BIC:

Ort, Datum: Unterschrift des Antragstellers:

(Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Bitte wenden!

Der Antragsteller ist Mitglied im Imkerverein

Ihm wurde vom Verein ein Imkerpate zugewiesen. Die gemachten Angaben wurden überprüft und für richtig befunden. Der Imkerverein befürwortet den Antrag auf Förderung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Stellungnahme des Imkerkreisverbandes St. Wendel:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Name des Antragstellers:

Anlage

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises St. Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausrüstung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)

Ein Zuschuss kann nur für Aufwendungen der in der Anlage aufgeführten Gegenstände gezahlt werden. Dabei können bei den einzelnen Gegenständen nur die jeweils genannten Höchstbeträge anerkannt werden.

Aufstellung Grundausrüstung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Beleg-Nr.</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Förderbetrag</u>
1			Bienenvölker ohne Beute, max. 75,00 €/Volk		
2			Bienenvölker mit Beute, max. 150,00 €/Volk		
3			Bienenwohnung gebraucht, max. 65,00 €/Stück		
4			Bienenwohnung neu, max. 100,00 €/Stück		
5			Rähmchen, max. 30 Stück je Volk		
6		1	Schleier, Hut		
7		1	Imkerjacke oder Anzug		
8		1	Imkerhandschuhe		
9		1	Rauchapparat oder Pfeife		
10		1	Entdeckungsgeschirr		
11		1	Honigschleuder, max. 300,00 €		
12		1	Honigsieb		
13		1	Honigabfüllkübel, max. 95,00 €		
14		1	Stockmeisel		
15		1	Abkehrbesen		
16		1	Schulungsmappe D.I.B.		
17			Imkerlehrbücher, max. 20,00 €		
18			Imkerlehrgänge, max. 30,00 €		
			Summe:		

Im Feld „Förderbetrag“ bitte nichts eintragen!